

Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und
Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin

K 4: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

19.10.2004

**Vorsätzlich falsche Indikationsstellung auf KZT
zum Zweck der persönlichen Vorteilsnahme**

Redaktionell geändert
20.08.2009

Folgendes Problem wurde an den Ausschuss heran getragen:

Es gibt Kollegen/innen, die den PatientInnen (bei Abrechnung über KV) ausschließlich KZT anbieten, offenbar um sich die Berichtspflicht im Rahmen des Gutachterverfahrens zu ersparen. Die PatientInnen werden nach Ende der KZT auf Ausbildungsinstitute oder KollegInnen verwiesen.

Nach § 1 (1) unserer BO haben PsychotherapeutInnen den Auftrag „Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.“

Eine systematische, missbräuchlich falsche Indikationsstellung zur KZT, obwohl die konzipierte Therapiedauer von Anfang an nicht dem Störungsbild des/r Patienten/in entspricht, schadet dieser/m. Der/die Therapeut/in missbraucht damit das Vertrauen des/der Patienten/in und verstößt gegen seine Sorgfaltspflicht. PsychotherapeutInnen haben die Pflicht, mögliche negative Folgen für den/die PatientInnen zu reflektieren und zu vermeiden. Das verdeutlicht der § 3 der Berufsordnung:

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie müssen ihre Beziehungen zu Patienten und deren Bezugspersonen professionell gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten berücksichtigen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere ist

1. die Autonomie der Patienten zu respektieren,
2. Schaden zu vermeiden,
3. das Patientenwohl zu fördern und
4. Gerechtigkeit anzustreben.